## Liste mit Beispielen

## förderfähiger Investitionen i. S. des $\S$ 3 Abs. 1 ZuInvG

- Stand: 31. März 2009 -

Kommunaler Aufgabenbereich	Förderfähige Investitionen
	(Der Investitionsbegriff wird auf Sachinvestitionen [Baumaßnahmen, Erwerb von beweglichen Sachen, Erwerb von unbeweglichen Sachen], Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen und Zweckverbände sowie Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche begrenzt.)

Allgemeine Verwaltung	
Einrichtungen für die gesamte Verwaltung, z.B. Rathaus sowie sonstige Verwaltungs- gebäude und -räume	a) städtebauliche Einzelvorhaben im Städ- tebauförderungsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b ZuInvG)
	b) Dorferneuerungsmaßnahmen in Förderschwerpunkten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c ZulnvG)
	c) energetische Sanierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)
	d) Maßnahmen zur Barrierefreiheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZuInvG)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
<ul><li>Feuerwehren,</li><li>Rettungsdienst</li></ul>	<ul> <li>a) städtebauliche Einzelvorhaben im Städtebauförderungsgebiet         (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b ZuInvG)</li> <li>b) Dorferneuerungsmaßnahmen in För-</li> </ul>
	derschwerpunkten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c ZulnvG)
	c) energetische Sanierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)
	d) Maßnahmen zur Barrierefreiheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)

Altlastensanierung	Sanierung von Altlasten zur Herstellung der baulichen Nachnutzung von Flächen, insb. die Dekontamination von Bausubstanz, die Demontage und Entsorgung von Bauteilen sowie die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)
Tierschutz, Tiergehege	Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs-bau-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)

Schulen	
Schulgebäude, Serviceeinrichtungen für Schulen	<ul> <li>(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 b ZuInvG)</li> <li>a) städtebauliche Einzelvorhaben im Städtebauförderungsgebiet</li> <li>b) energetische Sanierung</li> <li>c) Maßnahmen zur Barrierefreiheit</li> </ul>

Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege, Naturschutz	
<ul> <li>Museen, Sammlungen, Ausstellungen,</li> <li>Zoologische und Botanische Gärten,</li> <li>Theater,</li> <li>Heimat- und sonstige Kulturpflege,</li> <li>z.B. kommunale Kinos, Kulturzentren, Kulturhäuser, Sternwarten (soweit nicht Forschungseinrichtungen), Einrichtungen des Filmwesens, Einrichtungen der Heimatpflege,</li> <li>Büchereien</li> </ul>	<ul> <li>a) städtebauliche Einzelvorhaben im Städtebauförderungsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b ZuInvG)</li> <li>b) Dorferneuerungsmaßnahmen in Förderschwerpunkten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c ZuInvG)</li> <li>c) energetische Sanierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZuInvG)</li> <li>d) Maßnahmen zur Barrierefreiheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZuInvG)</li> </ul>

<ul> <li>Einrichtungen der Weiterbildung, wie</li> <li>die der Erwachsenenbildung in gemeinnütziger (freier) Trägerschaft,</li> <li>die der Erwachsenenbildung in kommu-</li> </ul>	(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 d ZuInvG)		
	a) städtebauliche Einzelvorhaben im Städ- tebauförderungsgebiet		
naler Trägerschaft (Volkshochschulen),  Musikschulen	c) energetische Sanierung		
	d) Maßnahmen zur Barrierefreiheit		
Denkmalschutz und -pflege	a) städtebauliche Einzelvorhaben im Städ- tebauförderungsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b ZuInvG)		
	b) Dorferneuerungsmaßnahmen in Förderschwerpunkten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c ZulnvG)		
	c) energetische Sanierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZuInvG)		
	d) Maßnahmen zur Barrierefreiheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)		

Verwaltung der sozialen Angelegenheiten	

- Soziale Einrichtungen für Ältere,
- Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen,
- Soziale Einrichtungen für Behinderte,
- Soziale Einrichtungen für Wohnungslose,
- Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer,
- Einrichtungen der Jugendhilfe,
- Einrichtungen der Jugendarbeit
- Einrichtungen der Familienförderung,
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
- Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen,
- Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme,
- Einrichtungen der Mitarbeiterfortbildung,
- Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Dritter,
- Förderung der Wohlfahrtspflege,
- Sonstige soziale Angelegenheiten

Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungsbau-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen

(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)

### Tageseinrichtungen für Kinder (§ 3 Abs.1 Nr. 1 ZuInvG)

Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs-bau-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen

(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a ZulnvG)

Die Bewilligung von Zuwendungen für Kindertageseinrichtungen setzt die Aufnahme der Einrichtung in die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 17 Abs. 2 ThürKitaG voraus.

ung
<ul> <li>die Errichtung (Neubau, Sanierung, Erweiterungsbau, Umbau) von Krankenhäusern einschließlich der Erstausstattung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern,</li> <li>die Wiederbeschaffung einschließlich der Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren,</li> <li>die Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren und bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter), soweit die Ergänzung über die übliche Anpassung an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht</li> <li>bei Aufnahme in den Krankenhausplan (§ 3 Abs. 1 Nr. 1a ZulnvG)</li> </ul>
und Maßnahmen z.B. Ambulatorien, llen, Blutspenden, m, Mütterberatung, stellen  b) energetische Sanierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)  c) Maßnahmen zur Barrierefreiheit

- Eigene Sportstätten, z.B. Sportplätze, Stadien, Turn- und Sporthallen, Sportzentren, Roll- und Skaterbahnen, Tennisplätze, Eisbahnen, Sportschulen, Bobbahnen, Rodelbahnen, Sprungschanzen,
- Badeanstalten, z.B. Hallenbäder, Freibäder, Luft-, Licht- und Sonnenbäder, Flussbadeanstalten, Saunas,
- Park- und Gartenanlagen auch Kuranlagen sowie dazugehörige Einrichtungen, wie Pavillons, Wandelhallen, Parkteiche, Brunnen- und Trinkbrunnenanlagen, Promenaden (außer kommunale Straßen),
- sonstige Erholungseinrichtungen der Erholung und Freizeitgestaltung dienen (auch Kurhäuser, Veranstaltungen der Kurverwaltungen u.ä.), örtliche überörtliche Erholungsgebiete, Naherholungsgebiete, Erholungszentren einschl. deren Einrichtungen, Ufersanierung und Einrichtungen an Gewässern für die Erholung, Anlage und Unterhalt von Wanderwegen, Naturlehrpfaden, Trimm-Dich-Pfaden, Radwegen\*, Reitwegen u.a. Park- und Ruheplätze, Spielund Bolzplätze, Ruhebänke, Liegewiesen, Berg- und Schutzhütten, sanitäre Einrichtungen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit sonstigen Erholungseinrichtungen

- a) städtebauliche Einzelvorhaben im Städtebauförderungsgebiet
   (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b ZuInvG)
- b) Dorferneuerungsmaßnahmen bei Anerkennung als Förderschwerpunkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c ZulnvG)
- c) energetische Sanierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZuInvG)
- d) Maßnahmen zur Barrierefreiheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)
- \*) insb. Radwege sind förderfähig
- im Zuge *oder* des ländlichen Wegebaus **(§3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 c ZulnvG)**, wenn z. B. ein ländlicher Weg etwas breiter ausgebaut wird und dieser Teil als Radweg deklariert wird oder
- im Rahmen der Lärmsanierung an Straßen (§3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 d ZulnvG), wenn z. B. eine vorhandene Straße lärmsaniert wird und in diesem Zusammenhang gleichzeitig ein Radeweg integriert wird.

Bau- und	Wo	nnungswesen,	Ver	ke	hr
----------	----	--------------	-----	----	----

- Gemeindestraßen,
- Kreisstraßen,
- Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen und von Landesstraßen

Lärmschutzmaßnahmen -

aktive und passive Maßnahmen, die nicht beitragfähig sind und die aus einem Lärmaktionsplan nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, einem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung der Förderfähigkeit gleichwertigen Plan abzuleiten sind und die nachweislich zu einer Entlastung der Betroffenen führen, insb.

- Einbau einer Lärm mindernden Fahrbahndecke.
- Sanierung Lärm verursachender Fahrbahnteile
- Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Einhausungen
- Schallschutzfenster, Schall mindernde Balkon- oder Fenstervorbauten

(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 d ZuInvG)

Wasserläufe, Wasserbau, z.B. Ausbau und Unterhaltung von Gewässern, Kanälen, Hafenanlagen, Deichen, Dämmen, Wehr- und Schleusenanlagen, Bach- und Flussregulierungen, Wildbachverbauung

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- Vorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete sowie Vorhaben zur Schaffung, Verbesserung bzw. Reaktivierung von Rückhalteräumen,
- Ausbaumaßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und/oder ihrer Auen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie,
- Gewässerpflegeunterhaltungsmaßnahmen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie,
- Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)

Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
Bestattungswesen, Trauerhallen	a) energetische Sanierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZuInvG)
	b) Dorferneuerungsmaßnahmen bei Aner- kennung als Förderschwerpunkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c ZulnvG)
	c) Maßnahmen zur Barrierefreiheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)
	d) Maßnahmen betreffend die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)
Sonstige öffentliche Einrichtungen, z.B. Glocken, Uhrenanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhäuser, Bürgerhäuser, Stadthallen, Trinkbrunnen, öffentli-	a) städtebauliche Einzelvorhaben im Städ- tebauförderungsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b ZuInvG)
che Waagen, sonstige öffentliche Gemein- schaftseinrichtungen	b) Dorferneuerungsmaßnahmen bei Aner- kennung als Förderschwerpunkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c ZulnvG)
	c) energetische Sanierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZuInvG)
	d) Maßnahmen zur Barrierefreiheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)
Hilfsbetriebe der Verwaltung	a) städtebauliche Einzelvorhaben im Städ- tebauförderungsgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b ZuInvG)
	b) energetische Sanierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZuInvG)
	c) Maßnahmen zur Barrierefreiheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)

Förderung der Land- und Forstwirtschaft, z.B. Feldwege, Landwirtschaftswege, Wirtschaftswege	<ul> <li>Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwand-lungsbaumaßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur,</li> <li>die hierfür notwendigen Planungsleistungen und</li> <li>die für eine zügige Realisierung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Behelfsbauten)</li> <li>(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c ZulnvG)</li> </ul>
Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr	Zuschüsse der Kommunen an Breitbandan- bieter zur Schließung der Wirtschaftlich- keitslücke bei Investitionen in leitungsge- bundene oder funkbasierte Breitbandinfra- strukturen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 f ZulnvG)

#### Erläuterungen und Zusätze:

Gegenstand der Förderung sind bei

# a) **städtebaulichen Einzelvorhaben** *im Städtebauförderungsgebiet*\* insbesondere

- die Modernisierung und Instandsetzung von Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Neubebauung und die Ersatzbauten von Gemeinschaftseinrichtungen,
- Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen (ohne öfftl. Straßen und Abwasser),
- der Rückbau dauerhaft leer stehender öffentlicher Gebäude,
- die Gebäudesicherung bei Gemeinschaftseinrichtungen,
- Ausgleichsmaßnahmen,
- die hierfür notwendigen Planungsleistungen und
- die für eine zügige Realisierung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Behelfsbauten),
  - \* Nach Ansicht des *Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung* ist hinsichtlich der Festlegung des bzw. der Förderungsgegenstände zu unterscheiden, ob das städtebauliche Projekt innerhalb oder außerhalb eines Städtebauförderungsgebiets nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 171e BauGB) gelegen ist.
    - Außerhalb von Städtebauförderungsgebieten nach dem Besonderen Städtebaurecht (§§ 136 171e BauGB) können folgende Projekte gefördert werden:
    - die energetische Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen,
    - die Anpassung von Gemeinbedarfseinrichtungen an zeitgemäße Anforderungen der Barrierefreiheit.

#### b) Maßnahmen der Dorferneuerung

insbesondere

- die Modernisierung und Instandsetzung von Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Neubebauung und die Ersatzbauten von Gemeinschaftseinrichtungen,
- Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen (ohne öfftl. Straßen und Abwasser),
- die Schaffung und Entwicklung von dorfgerechten Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung , von dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrich-

- tungen einschließlich der zugehörigen Ausstattung und von kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen Ver- und Entsorgung,
- die Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen,
- die Schaffung von dorfgerechten öffentlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur,
- die hierfür notwendigen Planungsleistungen und
- die für eine zügige Realisierung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Behelfsbauten),

#### c) energetischen Sanierungen

insbesondere

- Maßnahmen zur Verringerung von Transmissionswärmeverlusten, wie z. B. die Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden, Fenstern, Dächern, obersten Geschoßdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen, Kellerdecken, erdberührten Außenflächen beheizter Räume, Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen, Heizungs-, Warmwasser- und Kühlrohrleitungen,
- die energetische Verbesserung durch Einbau, Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Fenstern, Sonnenschutzeinrichtungen, einschließlich Einbau von Sonnenschutzverglasungen, Beleuchtung, Kühleinrichtungen, Pumpen und Regeleinrichtungen,
- der Einbau von oder Anschluss an Anlagen, die der Verminderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere des Bedarfs an fossiler Energie dienen oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden (z. B. solarthermische Anlagen, Pellet- oder Hackschnitzelheizungen, Erdwärmesonden), jedoch nur im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Spiegelstrich eins,
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage,
- die hierfür notwendigen Planungsleistungen sowie energetische Beratung und
- die für eine zügige Realisierung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Behelfsbauten)

#### Ersatzneubauten

Die Förderung eines Ersatzneubaus an Stelle einer energetischen Modernisierung kommt nur dann in Betracht, wenn dies dem Förderzweck entspricht und sich als die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Als unwirtschaftlich kann eine Maßnahme gelten, wenn die Kosten die Gesamtinvestitionskosten eines vergleichbaren Neu-

baus übersteigen. Der Nachweis der Unwirtschaftlichkeit muss mit dem Antrag durch eine Bestätigung des Energieberaters erbracht werden.

#### sonstige Maßnahmen

Bei der energetischen Modernisierung können sonstige Maßnahmen mitgefördert werden, soweit sie im Vergleich zur energetischen Modernisierung untergeordnet sind; dazu gehören insbesondere

- Erneuerung der Anstriche und Böden,
- notwendige Brandschutzmaßnahmen sowie
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit.

#### d) Maßnahmen der Barrierefreiheit

insbesondere

- der Einbau einer bodengleichen Dusche,
- Grundrissveränderungen zur Schaffung notwendiger Bewegungsflächen,
- Ausstattungverbesserungen (z. B. unterfahrbarer Waschtisch, erhöhte Toilette, Verlegung von Schaltern, Steckdosen und Haltegriffen),
- barrierefreie Umgestaltung der Küchen,
- der Einbau neuer, verbreiteter Türen und Abbau von Türschwellen,
- die Schaffung stufenfrei erreichbarer Abstellflächen,
- die Überwindung von Differenzstufen zwischen Eingang und Erdgeschoss durch Rampen, Aufzug, Treppenlift oder Umgestaltung eines Nebeneingangs,
- die Nachrüstung mit elektrischen Türöffnern,
- die Modernisierung eines vorhandenen Aufzugs,
- der Bau eines neuen barrierefreien Erschließungssystems,
- der erstmaliger Einbau/Anbau eines Aufzugs,
- die Herstellung der Barrierefreiheit auf Wegen, Freiflächen u. Stellplätzen,
- der Umbau/Anbau eines Balkons oder einer Terrasse (barrierefrei),
- sonstige f\u00f6rderf\u00e4hige Ma\u00ddnahmen.